



## Entschädigungsverordnung

*Genehmigt durch Gemeindeversammlung am 9. Juni 2022*

*(Gültig ab 1. Juli 2022)*

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art.15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 1.1.2022 die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Primarschulgemeinde Boppelsen.

Die Entschädigungen werden durch die Schulgemeindeversammlung festgelegt.

### **Art. 1 Entschädigung der Schulpflege**

Präsidium und die Mitglieder der Schulpflege erhalten eine Jahrespauschale für die Ausübung ihres Amtes:

Präsident/in	Fr. 13'000.-
Mitglieder der Schulpflege	Fr. 10'000.-

Bei länger dauernder Abwesenheit, die nicht auf Krankheit oder die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen zurückzuführen ist, erfolgt eine angemessene Kürzung der Entschädigung durch die Primarschulpflege.

Für eine ausserordentliche Beanspruchung in Ausnahmefällen sowie bei länger dauernder Stellvertretung kann die Primarschulpflege einzelnen Behördenmitgliedern eine angemessene Zusatzentschädigung zusprechen.

### **Art. 2 Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission**

Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Jahrespauschale für die Ausübung ihres Amtes:

Präsident/in	Fr. 2'000.-
Aktuar/in	Fr. 1'800.-
Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission	Fr. 1'000.-

### **Art. 3 Teuerungsausgleich**

Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

#### **Art. 4 Sitzungsgelder**

Bei amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an nicht ressortspezifischen Sitzungen haben die Behörden- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder in folgendem Umfang:

Sitzungsgeld (bis 2 Stunden):	Fr. 80.-
Halbes Taggeld (2 – 4 Stunden):	Fr. 125.-
Ganzes Taggeld (ab 4 Stunden):	Fr. 250.-

Führen Schulpflege- und Kommissionsmitglieder das Protokoll einer Sitzung, wird ihnen ein doppeltes Sitzungsgeld zugesprochen.

Die Schulpflege regelt die Handhabung der Sitzungsgelder in einem Reglement.

#### **Art. 5 Ausrichtung der Entschädigung**

Die Auszahlungen der Pauschalentschädigungen beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder der Kommission. Die Pauschale wird auf halbe Monate auf- oder abgerundet.

Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt.

#### **Art. 6 Überprüfung der Pauschalentschädigungen**

Die Pauschalentschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder werden jeweils vor Ende einer Amtsperiode durch die Schulpflege überprüft und bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung auf Antrag der Schulpflege neu festgesetzt.

#### **Art. 7 Vergütung von Spesen**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den weiteren Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

Telefonspesen, ICT-Kosten und Büromaterial sind in den Entschädigungen grundsätzlich inbegriffen. Für die Benützung der privaten Infrastruktur wird aber jedem Behördenmitglied eine pauschale Entschädigung von Fr. 200.- pro Jahr entrichtet.

Wegentschädigung für Einsätze ausserhalb der Gemeinde: Bahnbillett 2. Klasse oder Kilometergeld von Fr. -.70 / km.

#### **Art. 8 Annahme von Geschenken**

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

## **Art. 9 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmungen und Aufhebung früherer Erlasse**

Diese Entschädigungsverordnung wurde von der Schulpflege am 8. März 2022 genehmigt. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen.

Auf diesen Zeitpunkt wird die frühere Personal- und Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Boppelsen aufgehoben.

Boppelsen, 9. Juni 2022

Primarschulpflege Boppelsen

Sabine Cantaro

Präsidium

Brigitte Frischknecht

Schulverwaltung